



Département de l'éducation, de la culture et du sport  
Service de l'enseignement  
Departement für Erziehung, Kultur und Sport  
Dienststelle für Unterrichtswesen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Kantonales Konzept zum Sprachenunterricht

für den Kindergarten und  
die obligatorische Schulzeit

Juni 2006

### SPRACHENUNTERRICHT AN DER OBLIGATORISCHEN SCHULE: STRATEGIE DER EDK ZUR NATIONALEN KOORDINATION

Die Sprache ist eine grundlegende Fähigkeit des Menschen. Sie ist Schlüssel zu Selbstverständnis und Identität, sie ermöglicht Kommunikation und soziale Integration. Sprache ist von grundlegender Wichtigkeit für sämtliche Lernprozesse und damit für die aktive und umfassende Teilnahme an der Schul- und Arbeitswelt und für lebenslanges Lernen. Die Förderung der Sprachkompetenzen (Erstsprache und Fremdsprachen) ist ein elementares Bildungsziel; dabei gilt es vor allem, das frühe Sprachenlernen gezielt zu fördern. Mit dem Sprachenunterricht und dem Sprachenlernen in der obligatorischen Schule wird folgendes Ziel verfolgt:

- a) durch konsequente Förderung ab Schulbeginn entwickeln und erweitern die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in der lokalen Landessprache (Standardsprache),
- b) die Schülerinnen und Schüler entwickeln Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache, die Rolle und Funktion als Landessprache in einem mehrsprachigen Land und kulturelle Aspekte dieser Sprache werden besonders berücksichtigt,
- c) die Schülerinnen und Schüler entwickeln Kompetenzen der englischen Sprache,
- d) die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, Kompetenzen in weiteren Landessprachen zu entwickeln,
- e) die Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als der Lokalsprache erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in der Erstsprache zu festigen und zu erweitern.

*Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25. März 2004*

Der Kanton Wallis als Partner der EDK hat diesen Beschluss genehmigt und bekräftigt den politischen Willen in Bezug auf das Sprachenlernen durch:

1. den Vorrang beim Erlernen und Beherrschen der lokalen Landessprache (L1) für alle Schüler der obligatorischen Schulzeit,
2. Einführung der zweiten Landessprache (Französisch / Deutsch) ab der 3. Primarklasse,
3. Einführung der dritten Sprache (Englisch) ab der 7. Klasse, sogar ab der 5. Primarklasse ab 2011-2012,

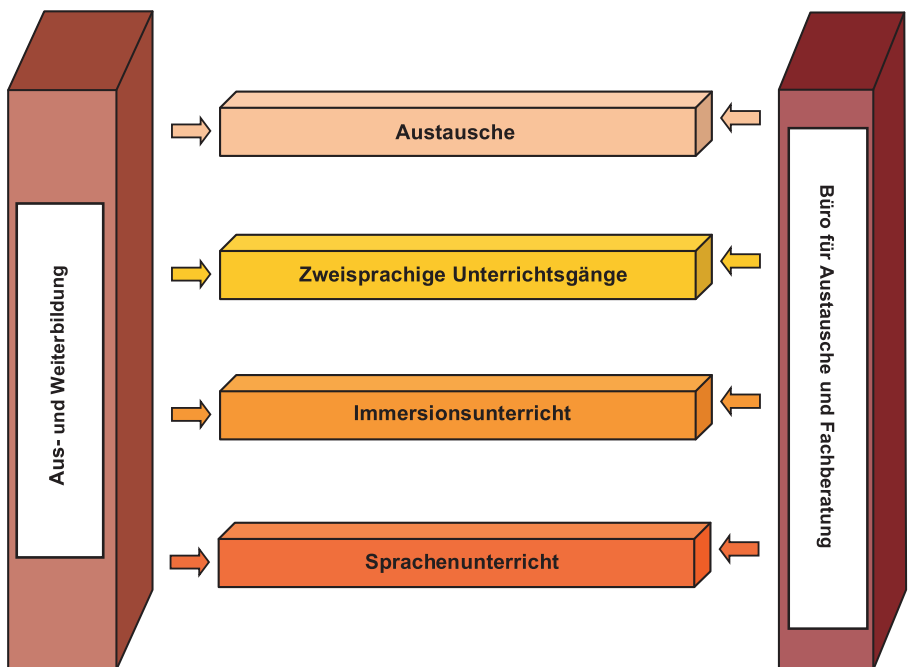
4. die Möglichkeit der Schulzentren, den Unterricht in gewissen allgemeinen Fächern in der L2 zu erteilen, nach einem vom DEKS genehmigten Projekt,

5. die Möglichkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände, zweisprachige Unterrichtsgänge unter Berücksichtigung der vom DEKS bestimmten Richtlinien einzuführen,

6. das Angebot eines möglichen Austausches für alle Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit,

7. die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen durch das DEKS (Unterstützung der Sprachaufenthalte),

8. Gewährung von Mitteln an die Fachberatung und das Büro für Ausbildung sowie Schüler- und Lehreraustausch.



## KANTONALES KONZEPT ZUM SPRACHENUNTERRICHT

eingesehen Artikel 116 der Bundesverfassung (neu Artikel 70), der vorsieht, dass Bund und Kantone die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften fördern;

eingesehen die Empfehlungen der EDK vom 18. Februar 1993 betreffend die europäische Dimension der Erziehung, welche vorsieht, «die Bemühungen zum Erlernen und Lehren der modernen (gesprochenen) Sprachen auf allen Ausbildungsstufen fortzuführen und zu intensivieren»;

eingesehen die Erklärung der EDK vom 2. März 1995 betreffend die Förderung des zweisprachigen Unterrichts in der Schweiz;

eingesehen die Vorschläge des Berichts vom 15. Juli 1998 der von der EDK eingesetzten Expertengruppe für die Ausarbeitung eines allgemeinen Konzepts für den Sprachenunterricht («Bericht Lüdi»);

eingesehen die Empfehlungen der EDK vom 3. November 2000 zur Entwicklung des Sprachenunterrichts (der Fahrplan wurde gesamtschweizerisch festgelegt);

eingesehen den Beschluss der EDK vom 25. März 2004 über den Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination;

eingesehen la Décision de la CIIP relative à l'introduction du Portfolio européen des langues du 20 septembre 2002;

eingesehen Artikel 2bis<sup>2</sup> des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, welcher den Hauptfächern den Vorrang gewährt;

eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 3. Juli 1991 betreffend die Schaffung des Walliser Büros für die Ausbildung sowie Schüler- und Lehreraustausch;

eingesehen die Weisungen des DEKS vom 17. Februar 1998 über Schüleraustausche;

eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 11. April 2001 über die Annahme der Richtlinien für den Sprachenunterricht;

eingesehen den Beschluss des DEKS vom 7. Juli 2003 über die Standardsprache;

eingesehen die Versuche des zweisprachigen Unterrichts auf den verschiedenen Stufen der obligatorischen und der postobligatorischen Schule im Wallis sowie die Schlussfolgerungen des «Institut romand de recherches et documentations pédagogiques» (IRDP);

erwägend die Notwendigkeit eines kantonalen Sprachenkonzeptes;

Der Staatsrat des Kantons Wallis nimmt das folgende Sprachenkonzept an:

## ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- a) Die Muttersprache nimmt einen zentralen Platz beim Erlernen aller Unterrichtsfächer ein. Sie ist und bleibt vorrangig.
- b) Die zweite anerkannte Sprache ist Französisch beziehungsweise Deutsch.
- c) Der Unterricht der modernen (gesprochenen) Sprachen in der obligatorischen Schule muss intensiviert und entwickelt werden.
- d) Die Lehrpläne sehen Ziele und Kompetenzen vor, die während und am Ende der obligatorischen Schule, entsprechend dem Europäischen Sprachenportfolio, zu erreichen sind.
- e) Der Staatsrat entscheidet über die Stundentafeln und die Lehrpläne. Er wacht über die Vertikalität der Lernziele und der Unterrichtsmittel.
- f) Unter Berücksichtigung der interkantonalen Schulkoordination ist das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) für die Wahl der Lehrmittel und die Organisation der Weiterbildung der Lehrpersonen zuständig.
- g) In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Konsulaten ist das DEKS ermächtigt, andere Fremdsprachenkurse in die Stundentafel einzuführen. Jede individuelle Anfrage muss beantragt und auf dem Dienstweg (Schulkommission/Schuldirektion, Inspektorat) eingereicht werden.
- h) Der Sprachenunterricht wird im Rahmen der im Stundenplan vorgesehenen Lektionen erteilt. Schulprojekte können den integrierten<sup>1</sup> oder den bilingualen<sup>2</sup> Fremdsprachenunterricht aufwerten.

1) Integrierter Fremdsprachenunterricht: Integration der zweiten Landessprache in gewisse Fachbereiche

2) Bilingualer Unterricht: Immersion in der zweiten Landessprache, mindestens 30% der Unterrichtszeit umfassend

## UNTERRICHT NACH SCHULSTUFEN

### Lokale Landessprache

Das Erlernen der lokalen Landessprache (Deutsch bzw. Französisch) nimmt eine zentrale Stellung im Lernprozess und in der Allgemeinbildung des Schülers ein. Als Basis aller Schulfächer erlaubt die lokale Landessprache den Erwerb von Kenntnissen in allen Bereichen des Unterrichts. Des Weiteren beschränkt sie sich nicht auf die Deutschlektionen, sondern verlangt eine fortwährende Anwendung in allen Bereichen. Deshalb hat sie Vorrang.

Der Unterricht der lokalen Landessprache befähigt den Schüler zu verstehen und sich auszudrücken. Das Bedürfnis nach Verständnis und die Qualität des Ausdrucks stützen sich auf Hilfsmittel wie Orthographie, Syntax, Konjugation und Wortschatz. Ein zusammenhängender Zugang trägt zu einer sinnvollen Anwendung der zu erwerbenden und entwickelnden Kenntnisse bei.

## 1. KINDERGARTEN

---

Aktivitäten zur Förderung der Begegnung mit Sprachen (*éveil aux langues*) und der Öffnung für Sprachen werden ab dem Kindergarten durchgeführt.

Im deutschsprachigen Kindergarten wird die Standardsprache in wiederkehrenden Situationen möglichst vielfältig im Sinne der Begegnung mit Sprachen verwendet.

## 2. OBLIGATORISCHE SCHULE

---

### 2. 1 Zweite Landessprache

#### A. Ordentlicher Unterricht

- Die zweite Landessprache (Französisch, respektive Deutsch) wird in den Primarschulen ab der 3. Klasse allgemein unterrichtet.
- Die kommunalen und regionalen Schulbehörden, respektive die Schuldirektionen, die Schulen und Lehrpersonen sind aufgefordert, Projekte zu entwickeln, die das Erlernen der zweiten Landessprache fördern, besonders:
  - o Briefwechsel zwischen den verschiedenen Sprachregionen,
  - o Austausch von Schülern und Lehrern,
  - o Praktika und Sprachlager,  
dies sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Kantons- und Landesgrenzen.

Zusätzliche Ressourcen müssen solche Projekte unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet das Walliser Büro für Ausbildung sowie Schüler- und Lehreraustausch eng mit den Schulen zusammen.

#### B. Integrierter Unterricht

Mit den eigenen Ressourcen jeder Schule (Lehrpersonen, die eine entsprechende Ausbildung in der zweiten Landessprache besitzen) kann der Unterricht in den allgemeinen Fächern in der zweiten Landessprache im Prinzip ab 7. Schuljahr eingeführt werden. Der Vorrang der L1 muss gewährleistet sein. Der Beschrieb des Schulprojektes – Schulstufe, Fächer und betroffene Lehrpersonen – wird dem DEKS zur Genehmigung unterbreitet.

#### C. Bilingualer Unterricht

##### Bedingungen

- Zweisprachige Unterrichtsgänge (Französisch / Deutsch) können vom DEKS ab dem 1. Kindergarten bewilligt werden.
- Bei Einhaltung der offiziellen Normen über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und der Beachtung der Stundenzuteilung können die Gemeinden einen zweisprachigen Unterrichtsgang eröffnen.

- Die Gemeinden garantieren die Führung dieses Unterrichtsgangs während der ganzen obligatorischen Schulzeit.
- Die Vertikalität zwischen Primarschule – OS - Sekundarstufe II muss sicher gestellt sein.
- Soweit es die Kandidaten und die Mittel erlauben, steht der Unterrichtsgang regelmässig neuen Jahrgängen offen.

## **Vorgehen**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände, die einen zweisprachigen Unterricht einführen wollen, müssen beim Departement ein Jahr vor Einführung des bilingualen Unterrichts einen entsprechenden Antrag stellen. Das Projekt muss zwingend die beigelegten kantonalen Richtlinien berücksichtigen.

## **2.2 Dritte Sprache (Englisch)**

### **Ordentlicher Unterricht**

- Englisch wird ab der 1. Klasse der Orientierungsschule eingeführt.
- Auf Grund des Beschlusses der EDK vom 25. März 2004 wird das DEKS die nötigen Überlegungen im Hinblick auf eine mögliche Einführung der englischen Sprache ab der 5. Primarklasse führen.
- Der Unterricht der 3. Sprache erfolgt in OS-Zentren mit Niveaus in der 1. OS in heterogenen Klassen, ab der 2. OS in Niveaunklassen. In den OS-Zentren mit Abteilungen erfolgt der Unterricht in allen drei OS-Klassen in homogenen Klassen.

## **2.3 Evaluation der zweiten Landessprache in der Primarschule**

Die zweite Landessprache wird ab der 3. Klasse global bewertet und ab der 5. Klasse benotet. Dieses Schulfach ist nicht Hauptfach.

## 1. Weiterbildung

Das DEKS plant im Rahmen der Berufsausbildung (PH – obligatorischer Aufenthalt im anderssprachigen Kantonsteil) und der Weiterbildung die nötigen Kurse und Sprachaufenthalte, die die Lehrpersonen befähigen, den Unterricht gemäss den oben erwähnten Modellen zu erteilen.

- **Begegnung mit Sprachen (éveil aux langues):**
  - o Weiterbildung aller Lehrpersonen, vorzugsweise der Lehrpersonen des Kindergartens und der ersten Klassen der Primarschule.
- **Zweite Landessprache:**
  - o Organisation von spezifischen Ausbildungskursen mit Schwergewicht auf der Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen der Lehrpersonen;
  - o Hilfe bei der Organisation von Sprachaufenthalten;
  - o Ausbildung von Spezialisten oder Fächergruppenlehrkräften.
- **Englisch:**
  - o Organisation von spezifischen Ausbildungskursen mit Schwergewicht auf der Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen der Lehrpersonen;
  - o Hilfe bei der Organisation von Sprachaufenthalten.

## 2. Lehrpläne und Lehrmittel

Der Kanton ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Lehrmitteln, die den im Lehrplan beschriebenen Zielen entsprechen. Er subventioniert die durch die Schulen erworbenen Lehrmittel gemäss den Richtlinien für pädagogisches Material.

Um Schulprojekte, die im Rahmen des integrierten und des bilingualen Unterrichts ausgearbeitet wurden, zu unterstützen, verpflichtet sich das DEKS, Lehrpläne und weitere nützliche pädagogische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

## 3. Koordination

Unter der Verantwortung der Dienststelle für Unterrichtswesen begleitet ein/e Fachberater/in die verschiedenen Projekte (integrierter oder bilingualer Unterricht).



**Strategie zur Entwicklung der Sprachaustausche****Ziel**

Jedem Schüler der obligatorischen Schulzeit erlauben, einen Sprachaustausch zu erleben

**Umsetzung – allgemeine Prinzipien**

Austausche in progressiver Art entwickeln

Schulstufe	Art des Austausches		
PS	Briefwechsel	Klassenaustausch	Individueller Austausch
OS	Briefwechsel	Klassenaustausch	Individueller Austausch
Sek II	Briefwechsel	Klassenaustausch	Individueller Austausch

**Pilotprojekt**

In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Unterrichtswesen sucht das Büro für Ausbildung sowie Schüler- und Lehreraustausch Schulzentren, die sich ab Schuljahresbeginn 2006-2007 am Pilotprojekt beteiligen möchten.

**Durchführung des Projektes**

Mit der Unterstützung der Kommission nach Fächern und Bereichen Französisch-Englisch hilft das Büro für Austausche bei der Umsetzung der Startphase. Es stellt den beteiligten Schulen während der ganzen Probezeit die geeigneten Ressourcen zur Verfügung.

Das Büro für Austausche erstellt für jeden Partner den Aktionsplan. Mit passenden Indikatoren wird die Machbarkeit einer eventuellen Generalisierung der Sprachaustausche gemäss den allgemeinen Prinzipien geprüft.

**Schlussbericht**

Auf der Basis dieser Evaluation wird dem Vorsteher des Departements das Ergebnis vorgestellt, das pädagogische, logistische und finanzielle Aspekte beinhaltet. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.

### Vorgehen

Die Gemeinden und Vereinigungen von Gemeinden, die einen zweisprachigen Unterricht einführen wollen, müssen beim Departement ein Jahr vor Einführung des bilingualen Unterrichts einen entsprechenden Antrag stellen. Das Projekt muss zwingend die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Motiv des Antrags;
- Einschreibe- und Transferbestimmungen der Schüler;
- Vorschlag für die Organisation der Klassen;
- Vorschlag zur Anstellung der Lehrpersonen;
- Verpflichtung der Eltern und der Gemeinde, eventuelle Mehrkosten, die nicht vom Staat bezahlt werden, zu übernehmen;
- Einhaltung der Normen zur Eröffnung und Schliessung von Klassen.

### Bedingungen

#### Organisation

- So genannte zweisprachige Unterrichtsgänge (Französisch / Deutsch) können vom DEKS ab dem 1. Kindergarten bewilligt werden.
- Bei Einhaltung der offiziellen Normen über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und der Beachtung der Stundenzuteilung können die Gemeinden einen zweisprachigen Unterrichtsgang eröffnen.
- Die Gemeinden garantieren die Führung dieses Unterrichtsgangs während der Primarschule, wenn möglich während der ganzen obligatorischen Schulzeit.
- Die Vertikalität zwischen Primarschule – OS – Sekundarstufe II muss sicher gestellt sein.
- Soweit es die Kandidaten und die Mittel erlauben, steht der Unterrichtsgang regelmässig neuen Jahrgängen offen.

#### Zugänglichkeit und Transfer

- Das Angebot steht allen Schülern offen, die in der gleichen Gemeinde wohnen.
- Unter gewissen Bedingungen kann ein/e Schüler/in im Laufe seiner Schulzeit in den Ausbildungsgang aufgenommen werden.
- Ein Transfer wird nur durch schulische Schwierigkeiten oder die Gefahr, das Schuljahr nicht zu bestehen, gerechtfertigt.
- Die nötigen Informationen (in Französisch unterrichtete Fächer) werden im Schulzeugnis aufgeführt.
- Der Besuch des bilingualen Unterrichts wird am Ende der Primarschule (6. Klasse) oder am Ende der obligatorischen Schulzeit (8. oder 9. Klasse) bestätigt.

## Schulzeit

- Der Unterricht in der 2. Landessprache entspricht mindestens 30% der Unterrichtszeit.

## Unterrichtete Fächer

- Aufgrund des zur Genehmigung unterbreiteten Projekts zeigt die Dienststelle für Unterrichtswesen Möglichkeiten auf, gewisse Module in Mathematik und die allgemeinen Fächer in der zweiten Landessprache zu unterrichten.

## Lehrpläne und Unterrichtsmittel

- Das DEKS legt die Lehrpläne und die entsprechenden Lehrmittel fest.

## Lehrpersonen

- Die angestellten Lehrpersonen sind Inhaber der verlangten Diplome und arbeiten im Tandem-System (eine französisch sprachige Lehrperson / eine deutsch sprachige Lehrperson).

## Übersichtstafel

	KG		Primarschule						OS				
	1	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
<b>L1</b>	Unterricht		Unterricht						Unterricht				
<b>andere</b>	Sensibilisierung und Öffnung für Sprachen												
<b>L2</b>					Unterricht				Unterricht				
	bilingualer Ausbildungsgang												
										integrierter Unt.			
					Austausche								
<b>L3</b>										Unterricht			

**L1** lokale Landessprache

**andere** Aktivitäten zur Sensibilisierung (éveil aux langues)

**L2** zweite Landessprache

**L3** Englisch